



Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern, § 10 Abs. 1 a und §§ 17 bis 21 Kindertagesstättenförderungsgesetz (KiföG M-V) sowie der Satzung des Landkreises Rostock zur Umsetzung des KiföG M-V hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 12.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Barlachstadt Güstrow erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme folgender Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft:
Kindertagesstätte „Butzemannhaus“, Kastanienstraße 1, 18273 Güstrow
SchulKinderHaus – Mitte, Gleviner Platz, 18273 Güstrow
Hort am Insee, W. – Seelenbinder Straße 1, 18273 Güstrow
Fritz Reuter Hort, Wendenstraße 13, 18273 Güstrow
- (2) Für jedes Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Barlachstadt Güstrow hat, können die Eltern einen Betreuungsplatz in einer der oben genannten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (3) Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten können Plätze für Kinder aus anderen Gemeinden bereitgestellt werden, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung und die Anspruchsvoraussetzungen dies zulassen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen (Benutzungsgebühr) beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung der Betreuung des Kindes. Die Abmeldung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende eingereicht werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (3) Das Verpflegungsangebot ist als integraler Teil des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern gemäß § 10 Abs. 1 a KiföG M-V in der Kindertagesstätte „Butzemannhaus“ vorzuhalten. Die Kosten für diese Verpflegung werden als Verpflegungsgebühren umgelegt.

- (4) Die Erhebung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren erfolgt durch Erlass eines Gebührenbescheides.
- (5) Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren sind jeweils bis zum 10. eines Monat fällig.
- (6) Für rückständige Gebühren wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.
- (7) Die Barlachstadt Güstrow kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Benutzungs- und/oder Verpflegungsgebühren nicht entrichten und dadurch ein Rückstand von mindestens zwei Monatsgebühren an den Benutzungs- und/oder Verpflegungsgebühren entstanden ist.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner für beide Gebühren sind die Eltern des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die maximale Verweildauer eines Kindes soll bei einem Ganztagsplatz in der Krippe und im Kindergarten 10 Stunden und im Hort 6 Stunden nicht überschreiten.
Bei einer Teilzeitförderung sind maximal 6 Stunden Betreuungszeiten in der Krippe und im Kindergarten möglich und im Hort bis zu 3 Stunden Teilzeitförderung vorgesehen.
Die Betreuung ist in der Woche von montags bis freitags möglich.
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge nach § 21 Abs. 1 KiföG M-V als Benutzungsgebühren entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung gemäß § 16 KiföG M-V mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für jede Kindereinrichtung jährlich nach Bekanntgabe der Höhe der Landes- und Landkreisförderung ermittelt.
- (3) Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach der Anlage 2 dieser Satzung. Die Verpflegungskosten werden als Monatspauschale mit pauschal 17 Tagen je Monat geltend gemacht. Eine Einzelabrechnung je nach eingenommener Mahlzeit erfolgt nicht.
- (4) Für Gastkinder errechnet sich die Benutzungsgebühr nach den jeweiligen Entgelten für die einzelnen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten und Hort) einschließlich der geltenden Anteile des Landes M-V, des Landkreises Rostock sowie der Wohnsitzgemeinde, da diese Plätze nicht gefördert werden.

- (5) Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungsgebühr können auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise vom Landkreis Rostock als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Barlachstadt Güstrow für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung in eigener Trägerschaft tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Güstrow, den 20.02.2015


Schuldt
Bürgermeister



Anlage 1:**Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow**

Monatliche Benutzungsgebühr je Betreuungsplatz beträgt:

| Einrichtung | Betreuungsart / Betreuungsumfang | Gebühr / Elternbeitrag |
|-------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| Butzemannhaus | Krippe Ganztagsbetreuung | 254,52 € |
| | Teilzeitbetreuung | 152,71 € |
| | Kindergarten Ganztagsbetreuung | 138,08 € |
| | Teilzeitbetreuung | 82,85 € |
| SchulKinderHaus – Mitte | Hort Ganztagsbetreuung | 86,95 € |
| | Teilzeitbetreuung | 52,17 € |
| Hort am Inselsee | Hort Ganztagsbetreuung | 73,00 € |
| | Teilzeitbetreuung | 43,80 € |
| Fritz Reuter Hort | Hort Ganztagsbetreuung | 74,44 € |
| | Teilzeitbetreuung | 44,66 € |

Anlage 2:**Verpflegungsgebühren Kindertageseinrichtung Butzemannhaus
ab 01.03.2015**

Verpflegungskosten werden als Monatspauschale (17 Tagespauschalen) erhoben

| | Krippe | Kindergarten |
|---------------------------|----------------|----------------|
| Frühstück | 0,70 € | 0,70 € |
| Obstpause | 0,20 € | 0,20 € |
| Mittag | 2,25 € | 2,40 € |
| Vesper | 0,75 € | 0,75 € |
| Gesamt | 3,90 € | 4,05 € |
| Verpflegungsgebühr | 66,30 € | 68,85 € |